

Gemeinsame Kirchenverwaltung, Postfach 1709, 26007 Oldenburg

**An alle Kirchengemeinden
und
Regionale Dienststellen**

Datum: 09.09.2015/05.10.15
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Hin
Ansprechpartner: Frau Hinze
Aktenzeichen: 356-02-01-06:2000
Telefondurchwahl: (04 41) 77 01 - 2316
E-Mail: bau-zdsol@ev-kirche-oldenburg.de

Rundschreiben Nr. 43/2015

**Nachrüstverpflichtungen für kirchliche Gebäude
gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV)
(berichtigt)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Mai 2014 ist die überarbeitete Energieeinsparverordnung (EnEV) gültig. Neben den Anforderungen für Neubauten und für Änderungen bei bestehenden Gebäuden legt die EnEV auch Nachrüstverpflichtungen für bestehende Gebäude fest. Diese gelten auch für kirchliche Gebäude wie Pfarr- und Gemeindehäuser, Kindergärten, jedoch nicht für Kirchen. Als Nachrüstverpflichtungen werden in §10 der EnEV 2014 folgende Punkte aufgeführt:

- Heizkessel älter als 30 Jahre
Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. Diese Regelung gilt ab 2015, auch für zukünftig über 30 Jahre alte Kessel.

Ausnahmen: Niedertemperatur-Heizkessel, Brennwärtekessel, heizungstechnische Kleinanlagen
< 4 kW und Großanlagen > 400 kW Nennleistung.

- Leitungs-dämmungen
Ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich in nicht beheizten Räumen befinden, müssen gem. EnEV Anlage 5 gedämmt sein. Dieses kann durch den Heizungsbauer bei der nächsten Wartung erledigt werden.

Dienstgebäude:
Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg (Oldb.)
Tel. 04 41 / 77 01-0
Fax 04 41 / 77 01-21 99

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank Oldenburg
BLZ 290 500 00
Konto-Nr. 3 001 941 009
BIC BRLADE22XXX
IBAN DE86 2905 0000 3001 9410 09

Evangelische Bank eG
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 64 0 5169
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE29 5206 0410 0006 4051 69

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto-Nr. 021 412 440
BIC BRLADE21LZO
IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40

E-Mail:
info@kirche-oldenburg.de
Internet:
www.kirche-oldenburg.de

- Obere Geschossdecken

Zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (= oberste Geschossdecke oder Zangenlage zum Spitzboden) müssen bis Ende 2015 gedämmt werden. Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) darf 0,24 Watt/m²K nicht überschreiten. Das entspricht je nach Güte des Dämmstoffes einer Stärke von ca. 18 cm.

Ausnahmen: Der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2013-02 wird eingehalten. Das bedeutet ca. 4 cm Dämmstofflage sind bereits vorhanden oder das darüberliegende Dach ist bereits gedämmt.

Dieses sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestmaßnahmen. In der Regel sind in der Praxis weiterführende energetische Maßnahmen durchaus sinnvoll und auch wirtschaftlich. Dazu gehören z. B. eine Kerndämmung oder die Optimierung von Heizungsanlagen mit einem Austausch alter Heizungspumpen.

Für eine Beratung, auch hinsichtlich einer möglichen Förderung über den Ökofonds der Ev. - Luth. Kirche in Oldenburg, dürfen Sie sich gerne an Frau Andrea Hinze (Architektin und Energieberaterin) unter der Telefonnummer 0441-7701-2316 wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Detlef Mucks-Büker
Oberkirchenrat